

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 180/14 S

L 11 AS 56/14 B (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 38 SF 450/13 AB (SG Dortmund)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Jobcenter Märkischer Kreis,
Friedrichstraße 59-61, 58636 Iserlohn,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 5. Juni 2014 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Voelzke sowie die Richterinnen S. Knickrehm
und Behrend
beschlossen:

Das Ablehnungsgesuch des Klägers wird als unzulässig verworfen.

Die Rechtsbehelfe des Klägers gegen den Senatsbeschluss vom 23. April 2014 - B 4 AS
122/14 S - werden als unzulässig verworfen.

Die Verzögerungsrüge des Klägers gegen den vorbezeichneten Beschluss wird als unzulässig
verworfen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

- 1 Mit Beschluss vom 23.4.2014 hat der Senat die Beschwerde des Klägers gegen den Beschluss des LSG Nordrhein-Westfalen vom 24.3.2014 als unzulässig verworfen. Hiergegen wendet sich der Kläger mit seinen Schreiben vom 20.5.2014, in denen er den Senat mit der "Rechtsbeschwerde" auffordert, seinen Beschluss aufzuheben, Verzögerungsrüge erhebt und "den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. V. , die Richterin S. K. und den Richter Dr. F. " wegen Besorgnis der Befangenheit ablehnt.
- 2 Der Senat kann in der vorliegenden Besetzung trotz des Ablehnungsgesuchs des Klägers entscheiden (§ 60 SGG iVm § 42 Abs 2, § 45 Abs 1 ZPO). Denn das Ablehnungsgesuch ist offensichtlich unzulässig, weil der Kläger pauschal und ohne konkrete Anhaltspunkte die Richter "Prof. Dr. V. , S. K. und Dr. F. " ablehnt (vgl BSG SozR 4-1500 § 60 Nr 7; BVerfG Beschluss vom 20.7.2007 - 1 BvR 2228/06). Im Übrigen stellt sich das Ablehnungsgesuch auch deshalb als unzulässig dar, weil es erst nach Abschluss des Rechtsmittelverfahrens gestellt worden ist (Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 10. Aufl 2012, § 60 RdNr 11).
- 3 Die "Rechtsbeschwerde" des Klägers gegen den Beschluss des BSG vom 23.4.2014 ist unzulässig. Eine solche Beschwerdemöglichkeit ist im Gesetz nicht vorgesehen und nach der Einführung der "Anhörungsrüge" nach § 178a SGG auch mit dem Grundsatz der Rechtsmittelklarheit nicht zu vereinbaren (vgl hierzu BVerfGE 107, 395 = SozR 4-1100 Art 103 Nr 1; Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 10. Aufl 2012, § 172 RdNr 8).
- 4 Sollte in der "Rechtsbeschwerde" eine Gegenvorstellung gegen den Beschluss vom 23.4.2014 zu erblicken sein, so wäre auch diese unzulässig. Eine Gegenvorstellung kann nur noch gegen eine abänderbare Entscheidung des Gerichts erhoben werden (vgl BGH, MDR 2004, 768; BFH Beschluss vom 6.12.2011 - IX S 19/11 - BFH/NV 2012, 438, RdNr 1; BFH Beschluss vom 14.2.2012 - IV S 1/12 - BFH/NV 2012, 967 = Juris RdNr 8 mwN; BVerfGE 122, 190 = Juris RdNr 39; BSG Beschluss vom 28.10.2013 - B 1 KR 8/13 C - RdNr 8). Bei einem Beschluss über die Verwerfung einer Beschwerde als unzulässig handelt es sich jedoch um einen nicht rechtsmittelfähigen Beschluss. In Übereinstimmung mit dem BVerwG geht der erkennende Senat davon aus, dass der Gesetzgeber mit der Schaffung der Anhörungsrüge zum Ausdruck gebracht hat, dass in diesen Fällen daneben die nicht geregelte Gegenvorstellung nicht zuzulassen ist (vgl zB BVerwG Beschluss vom 12.3.2013 - 5 B 9/13 - Juris RdNr 6; Beschluss vom 5.7.2012 - BVerwG 5 B 24/12, 5 B 24/12, 5 PKH 5/12 - Juris RdNr 2; zu Beschlüssen über Nichtzulassungsbeschwerden: BVerwG Beschluss vom 28.4.2011 - BVerwG 8 B 79/10 ua - Juris RdNr 7 und hierzu BVerfG Beschluss vom 19.7.2013 - 1 BvR 1519/11 - Nichtannahme der Verfassungsbeschwerde zur Entscheidung; ebenso BFH Beschluss vom 14.2.2012 - IV S 1/12 - BFH/NV 2012, 967 = Juris RdNr 6 ff).



- 5 Die Verzögerungsrüge ist nicht statthaft und deshalb als unzulässig zu verwerfen, weil kein Anlass zur Besorgnis besteht, dass das Verfahren nicht in einer angemessenen Zeit abgeschlossen wird (§ 198 Abs 3 S 2 GVG). LSG und BSG haben zeitgerecht entschieden. Das LSG hat am 24.3.2014 die Beschwerde des Klägers gegen den Beschluss des SG Dortmund als unzulässig verworfen; der 4. Senat des BSG hat einen Monat später durch Beschluss vom 23.4.2014 die Beschwerde gegen den Beschluss des LSG beschieden.
- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)